

RS Vwgh 2014/10/21 2012/03/0112

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2014

Index

L55005 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Salzburg

L80005 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52

NatSchG Slbg 1999 §3a

ROG Slbg 2009 §8

Schianlagen Errichtung Slbg 2008 §2 Abs2

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof vermag die Auffassung der Behörde, die aus dem Umstand, dass im überwiegenden Teil der projektierten Anlage die im Sachprogramm Schianlagen empfohlenen Richtwerte für die Pistenbreite nicht eingehalten würden, ableitet, dass der Verwirklichung der Schigebietserweiterung (jedenfalls) ein besonders wichtiges öffentliches Interesse nicht zu unterlegen sei, nicht zu teilen. Angesichts des nicht bindenden Charakters dieser Richtwerte ist der für die Fragen der schitechnischen Sinnhaftigkeit und der Attraktivität der projektierten Schigebietserweiterung für die Schisport betreibende Öffentlichkeit relevante Sachverhalt zu klären, wobei die Behörde einen Sachverständigen beziehen kann. Die Klärung dieser Fragen durch einen bloßen Rückgriff auf einen unverbindlichen Teil eines Sachprogrammes erweist sich aber als nicht zielführend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012030112.X13

Im RIS seit

21.01.2020

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>